

Ist die Bildschirmarbeitsverordnung noch zeitgemäß? - Ansätze zur einer Regelung des betrieblichen Arbeitsschutzes für mobile IT-gestützte Arbeitsformen

Markus KOHN ¹⁾ und Roger STAMM ²⁾

¹⁾ *Abteilung Sicherheit und Gesundheit*

²⁾ *BGIA- Institut für Arbeitsschutz*

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV
Alte Heerstraße 111, D-53757 Sankt Augustin*

Kurzfassung:

Eines der wichtigsten Instrumente des Arbeitsschutzes im Bereich der IT-gestützten Arbeit ist die seit Mitte der 90er Jahre etablierte Bildschirmarbeitsverordnung. Sie führt eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und speziellen Maßnahmen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit an solchen Arbeitsplätzen auf. Die Bildschirmarbeitsverordnung ist jedoch nur auf Bildschirmarbeitsplätze im Büro anwendbar. Neue IT-gestützte Arbeitsformen, wie z.B. in Transport und Logistik oder mobil auf Dienstreisen, werden durch die Bildschirmarbeitsverordnung nicht adressiert. Diese Arbeitsformen sind daher in einigen Aspekten des Arbeitsschutzes als nur durch das Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich geregelt zu betrachten.

Der Beitrag untersucht die Problematik, die sich aus dem Widerspruch zwischen der vermutlich noch weiter steigenden Verbreitung neuer IT-gestützter Arbeitsformen und der Nichtanwendbarkeit der Bildschirmarbeitsverordnung für den Arbeitsschutz ergibt und macht konkrete Lösungsvorschläge für die Auflösung dieses Widerspruchs.

Schlüsselwörter: Bildschirmarbeit, Bildschirmarbeitsverordnung, mobile IT-gestützte Arbeit, Arbeitsschutz

1. Einleitung

Als nationale Umsetzung einer entsprechenden EU-Rahmenrichtlinie (90/72/EEC) regelt die Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV 1996) seit Mitte der 90er-Jahre die Gestaltung der Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen. Sie stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arbeitsschutzes im Bereich der IT-gestützten Arbeit dar. Sie führt eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und speziellen Maßnahmen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit an solchen Arbeitsplätzen auf. Für die Arbeit an stationären Bildschirmarbeitsplätzen im Büro haben sich diese Grundsätze und Maßnahmen bewährt, wie eine kürzlich erfolgte Evaluation im Auftrag des BMAS ergeben hat (BMAS 2008).

Für den Bereich der mobilen Arbeit mit informationstechnischen Geräten außerhalb einer Betriebsstätte (z.B. „mobile Büroarbeit“ während einer Geschäftsreise) sowie in einigen Arbeitsbereichen, in denen ebenfalls solche Geräte

eingesetzt werden (z.B. Flurförderzeuge in der Logistik, technischer Service, Kundenbetreuung) ist die Bildschirmarbeitsverordnung jedoch nicht anwendbar, da §1, Zif. 4 diese Bereiche als Anwendungsbereiche der Verordnung explizit ausschließt – und zwar für die Verordnung als Ganzes. Diese Bereiche sind daher zumindest im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren, die durch die Arbeit an und mit Bildschirmen und der zugehörigen Peripherie entstehen können sowie die Anforderungen an Geräte und Tätigkeiten, als konkret ungeregelt zu betrachten. Für den betrieblichen Arbeitsschutz bestehen für diese Arbeitsformen somit lediglich solche Gestaltungsmöglichkeiten, die entweder auf freiwilliger Basis der jeweiligen Akteure oder auf noch grundlegendere gesetzlichen Regelungen, wie z.B. dem Arbeitsschutzgesetz, beruhen. Erstere kann jedoch insbesondere unter wirtschaftlichem Druck problemlos einseitig wieder aufgekündigt werden, letztere beschränken sich lediglich auf allgemeine Prinzipien, die für die betriebliche Praxis nur wenig konkrete Hilfestellung bieten.

Die Bildschirmarbeitsverordnung bzw. die zugrunde liegende EU-Richtlinie sind zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem die heutige z.T. sehr weite Verbreitung dieser neuen IT-gestützten Arbeitsformen weder vorhersehbar, noch die damit verbundenen Gesundheitsgefahren ausreichend erkennbar waren. Dies gilt insbesondere für die mobilen IT-gestützten Arbeitsformen mit Laptops. Dies läßt die Frage, ob die Bildschirmarbeitsverordnung den heute herrschenden Gegebenheiten in der Arbeitswelt noch gerecht wird, daher durchaus berechtigt erscheinen.

2. Bildschirmgeräte an mobilen Arbeitsplätzen

Der Einsatz von Bildschirmgeräten an mobilen Arbeitsplätzen zeichnet sich aus der Sicht des Arbeitsschutzes durch einige Besonderheiten gegenüber normaler Bildschirmarbeit aus:

- Die mobile Arbeit mit Bildschirmgeräten findet häufig außerhalb einer Betriebsstätte und damit außerhalb des unmittelbaren Zugriffsbereichs des jeweiligen betrieblichen Arbeitsschutzes statt.
- Die Tätigkeiten sind sehr unterschiedlich. Es gibt kurzzeitige Arbeiten, aber auch länger andauernde Arbeit, die Konzentration verlangt. Häufige Unterbrechungen der jeweiligen Arbeit durch Störungen sind dabei charakteristisch.
- Die Arbeitsumgebung (z.B. Beleuchtungsverhältnisse) und die ergonomischen Bedingungen (z.B. Haltung, Sitzmöglichkeiten, Aufstellung des Gerätes) lassen sich in der Regel nur begrenzt an die üblichen Anforderungen von Bildschirmarbeit anpassen. Der Anwender kann sich zumeist auch nicht die am besten geeigneten „Arbeitsplätze“ suchen, sondern muß mit den gegebenen Örtlichkeiten auskommen.
- Aufgrund der Mobilitätsanforderungen (z.B. Gewicht, Platzbedarf, Handlichkeit) sind die Bildschirmgrößen begrenzt oder z.T. auch besonders klein.

Für den betrieblichen Arbeitsschutz für mobile IT-gestützte Arbeitsformen ergibt sich hieraus ein besonderes Dilemma: Einerseits haben die allgemeinen Vorschriften

zum Arbeitsschutz, wie das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz auch für diese Arbeitsformen Gültigkeit. Andererseits mangelt es jedoch aufgrund der oben dargestellten Besonderheiten von mobiler IT-gestützter Arbeit gerade hier an konkreten Umsetzungs- und Gestaltungsvorgaben für den praktischen Arbeitsschutz – von einigen Normen zur technischen Gerätegestaltung einmal abgesehen (Kohn 2006). Die Bildschirmarbeitsverordnung, die sich für den Bereich der bildschirmgestützten Arbeit im Büro durchaus bewährt hat und für viele Aspekte eine Lösung liefern könnte, ist in ihrer derzeitigen Form allerdings von einer besonderen Problematik betroffen.

3. Die Problematik der Bildschirmarbeitsverordnung

Neben der rein formalen Nichtanwendbarkeit besteht auch inhaltlich nur eine teilweise sinnvoll mögliche Anwendbarkeit der Bildschirmarbeitsverordnung auf mobile IT-gestützte Arbeitsformen: Die Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsplätze beziehen sich entweder direkt auf die Gestaltung von Bildschirmarbeit an einem Büroarbeitsplatz, wie z.B. das Vorhandensein sowie konkreter Maße von speziellen Arbeitsmitteln (z.B. Arbeitsstühle, Fußstützen und Vorlagenhalter) oder die Gestaltung von konkreten Faktoren der Arbeitsumgebung (z.B. Einhaltung bestimmter Abstände und Winkel zu Lichtquellen, Vermeidung von Lärmbelastung), oder sie sind von so allgemeiner Natur, daß sie durchaus auf mobile und weitere Formen IT-gestützter Arbeit sinnvoll anwendbar wären. Beispiele für letzteres sind reflexions- und blendungsfreier Bildschirme, ergonomische und deutlich beschriftete Tastaturen, eine ergonomische Informationsdarstellung sowie an die Aufgabe angepaßte Software. Tabelle 1 gibt eine Aufstellung der Anforderungen sowie ihrer jeweiligen inhaltlichen Anwendbarkeit auf mobile IT-gestützte Arbeit.

4. Lösungsansatz

Die Lösung dieser grundsätzlichen Problematik liegt daher in einer getrennten Regelung der allgemeinen und der speziellen Anforderungen an die Arbeit mit und an Bildschirmgeräten: Würde die Bildschirmarbeitsverordnung aufgeteilt werden in einen allgemeine Verordnungsteil (die derzeitigen Paragraphen §2 bis §7¹) und einen oder mehrere spezielle Gestaltungsrichtlinien für die jeweilige Form IT-gestützter Arbeit (für Bildschirmarbeit im Büro der derzeitige Anhang), könnte sowohl eine allgemeine Anwendbarkeit auf als auch eine jeweils spezielle und konkrete Gestaltung von modernen mobilen IT-gestützten Arbeitsformen gewährleistet werden.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Bildschirmarbeitsverordnung ist bewährtes Instrument des Arbeitsschutzes für die Bildschirmarbeit im Büro. Die allgemeinen Prinzipien des Verordnungsteils sind problemlos auch auf moderne, mobile IT-gestützte Arbeitsformen anwendbar. Aus

¹ §1 beschränkt den Anwendungsbereich der BildschArbV. Er würde in der aufgeteilten Form modifiziert werden oder ganz entfallen.

der Sicht des Arbeitsschutzes sind diese Anforderungen durchaus auch als zeitgemäß anzusehen. Die speziellen Anforderungen des Anhangs der Bildschirmarbeitsverordnung beschränken deren Anwendbarkeit jedoch auf Bildschirmarbeit im Büro. Abhilfe kann hier durch eine Aufteilung der Verordnung in einen allgemeinen und mehrere jeweils spezielle Teile – letztere mit jeweils beschränktem Anwendungsbereich – erfolgen. Diese Thematik wird derzeit auch von einer Studiengruppe unter der fachlichen Leitung der Autoren im Auftrag der EU-Kommission mit Bezug auf die EU-Richtlinie untersucht.

Tabelle 1: Anwendbarkeit der Anforderungen der BildschArbV auf mobile IT-gestützte Arbeit

Absatz	Inhalt	anwendbar?
Allgemeiner Teil		
§3	Beurteilung der Arbeitsbedingungen Pflicht zur Gefährdungsermittlung und –beurteilung	ja
§4	Anforderungen an die Gestaltung Pflicht zur vorschriftenkonforme Gestaltung der Bildschirmarbeit	ja
§5	Täglicher Arbeitsablauf Regelmäßige Unterbrechungen der Bildschirmarbeit durch andere Tätigkeiten oder Pausen	ja
§6	Untersuchung der Augen und des Sehvermögens Regelmäßige Untersuchung des Sehvermögens und ggf. Stellen von speziellen Sehhilfen	ja
Anhang		
Bildschirmgerät und Tastatur		
1	scharfe, deutliche und ausreichend große Zeichen	ja
2	stabiles und flimmerfreies Bild ohne Verzerrungen	ja
3.	leicht einstellbare/r und anpaßbare/r Helligkeit und Kontrast	ja
4	keine störenden Reflexionen und Blendungen	ja
5	leicht dreh- und neigbares Bildschirmgerät	ja
6	getrennte und neigbare Tastatur	bedingt
7	variable Anordnung der Arbeitsmittel (Tastatur etc.) möglich	bedingt
8	reflexionsarme Tastaturoberfläche	ja
9	ergonomische/r Form und Anschlag der Tastatur	ja
Sonstige Arbeitsmittel		
10 – 13	Arbeitstisch, Arbeitsstuhl, Vorlagenhalter, Fußstütze	nein
Arbeitsumgebung		
14 - 19	ausreichend Raum, angemessene Beleuchtung, Fenster und Flächen, Lärm, Wärmebelastung durch Arbeitsmittel, Strahlung	nein
Zusammenwirken Mensch - Maschine		
20	Beachtung der Grundsätze der Ergonomie	ja
21 (1-4)	Software-Ergonomie	ja
22	keine Vorrichtung zur qualitativen und quantitativen Kontrolle	ja

6. Literatur

1. BildschArbV 1996, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräte (Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV) vom 4. Dezember 1996 (Stand: November 2003).
2. BMAS 2008, Evaluation der EU Bildschirmarbeitsrichtlinie 90/270 EWG - Nationaler Bericht Deutschland.
3. Kohn 2006, 1. Konferenz Mobilität und Mobile Informationssysteme (MMS 2006), Passau 2006